

Satzung des TSV 1892 Vellmar e.V.



Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wird generell nur die männliche Form gewählt. Die Satzung gilt für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen TSV 1892 Vellmar e.V. Er setzt die Traditionen des Tuspo 1892 Niedervellmar e.V. und des 1.FC Frommershausen 1956 e.V. fort.

Er hat seinen Sitz in 34246 Vellmar.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
3. Der TSV 1892 Vellmar e. V. setzt sich für die Belange des Kinder - und Jugendschutzes ein.

§ 3 Vereinszweck

1. Der TSV 1892 Vellmar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder und Erwachsene, Förderung im Trainings- und Wettkampfbereich und im Bereich des Breitensports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Verbände. Die einzelnen Abteilungen gehören den jeweiligen Fachverbänden an. Die Satzung des Landessportbundes und der Fachverbände werden durch den Verein anerkannt und beachtet.
6. Der Verein unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen. Der Turn-, Sport- und Wettkampfbetrieb wird in den Abteilungen durchgeführt. Alle Abteilungen sind rechtlich unselbständig und werden im Rechtsverkehr nach außen durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis ist die Abteilungsleitung berechtigt, sämtliche sportart- und damit abteilungsspezifischen Probleme eigenverantwortlich zu regeln und im Rahmen der vom Vorstand verabschiedeten Finanzordnung zu handeln.
7. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf, so verbleiben sämtliche Vermögen sowie materielle Mittel und Gegenstände im Verein.

§ 4 Organisation der Abteilungen

1. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung für 1- 3 Jahre, die mindestens einen Leiter, einen Vertreter und einen Kassenwart haben muss. Jugendleiter und Fachwarte sind, soweit es die Fachverbände fordern, ebenfalls zu wählen.
2. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung unter Beachtung der Satzung des TSV 1892 Vellmar e.V.
3. Die Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung des TSV eigene Abteilungsordnungen geben. Diese Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
4. Für die Abteilungen gelten die Regelungen der Satzung und der Vereinsordnungenⁱ analog.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Verein führt
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder ab 16 Jahren haben bis zur Volljährigkeit nur das aktive Wahlrecht.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder bis 16 Jahre und juristische Personen. Diese haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
6. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu erklären (Formblatt Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag besteht aus einem Grund- und einem Abteilungsbeitrag.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Abteilungsbeitrag wird in den Abteilungsversammlungen festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt unmittelbar nach dem Beitritt. Der Beitrag ist vierteljährlich zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt ist schriftlich oder mit elektronischen Medien an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) zulässig.

§ 8 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand
4. die Kassenprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
4. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Vellmar unter Angabe der Tagesordnung. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt, wenn dies in der Versammlung gewünscht wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfungskommission entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
7. Für die Kassenprüfung ist die Kassenprüfungskommission zuständig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge

9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Alternativ ist die Zahlung der Ehrenamtspauschale in der jeweils gültigen Fassung des § 3 Nr. 26 EStG zulässig.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der 1. Und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem 2. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer und 3 Beisitzern.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur Neuwahl zu berufen.
3. Weitere Aufgaben sind Entscheidungen über Grundsatzfragen des Vereins, Mitwirkung in einzelnen Ausschüssen, Organisation und Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten und Mitberatung bei Vereinsausschlüssen.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

§ 17 Kassenprüfungskommission

1. Mitgliederversammlung wählt insgesamt 6 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.
2. Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.

§ 18 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Disziplinarstrafen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, Vereinsordnung, Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1. Verwarnung bzw. Verweis,
2. Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 500,- €,
3. Sperrung von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einem Jahr,
4. Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 der Satzung.

§ 20 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellamr mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

4. Erfolgt die Auflösung zum Zwecke der Gründung eines neuen Vereins oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein, so ist hierfür die 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Eine Verschmelzung ist nur möglich, wenn der neue Verein ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist.

§ 22 Vereinsordnung

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für Änderungen ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Vereinssatzung des TSV 1892 Vellmar e. V. wurde am 26. Juni 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel am 20.08.2015 in Kraft.

Sie ersetzt die Änderung vom 29.07.2007, eingetragen vom Amtsgericht am 31.07.2007 und der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2003.

Im Original gezeichnet

(Gunter Schmidt)
1. Vorsitzender

(Thorsten Stohwasser)
Schriftführer

(Michael Stöter)
2. Vorsitzender

(Rainer Zülch)
Schatzmeister

